

Stellungnahmen der Verwaltung zum Gegenantrag des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V. zu den Tagesordnungspunkten 3 und 9

Zu Tagesordnungspunkt 3

Der vorstehende, nach § 126 Abs. 1 AktG wörtlich zugänglich gemachte Gegenantrag des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V. beschränkt sich auf eine bloße Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 3.

Die Begründung des Gegenantrags beschränkt sich, teilweise auf der Basis von Vermutungen, auf eine abweichende politische Bewertung einzelner geschäftlicher Tätigkeiten der HENSOLDT Gruppe. Dieses Recht steht jedem Aktionär und jedem Dritten selbstverständlich zu. Festzuhalten bleibt allerdings, dass sich die HENSOLDT AG und ihre Tochterunternehmen uneingeschränkt an geltendes Recht gehalten haben und halten – nichts Anderes wird auch in dem Gegenantrag behauptet. Dies gilt insbesondere auch für die staatlichen Vorgaben zum Export von Gütern der Verteidigungsindustrie. Zur politischen Bewertung der Herstellung und des Vertriebs von Produkten der Verteidigungsindustrie werden im politischen und gesellschaftlichen Raum unterschiedliche und wohl überwiegend von denen die Antragstellerin abweichende Positionen vertreten. Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihrem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 3 fest, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

Zu Tagesordnungspunkt 9

Auch dieser vorstehend wörtlich zugänglich gemachte Gegenantrag des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V. beschränkt sich auf eine bloße Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 9. Der Vorschlag der Verwaltung, den Vorstand zu ermächtigen, über die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung entscheiden zu können, entspricht § 118a Abs. 1 AktG und der ganz einhelligen Praxis der börsennotierten Unternehmen in Deutschland. Die Hauptversammlung selbst könnte die Durchführung der Hauptversammlung im virtuellen Format in der Satzung generell anordnen. Die Verwaltung hält dies nicht für sinnvoll, da es Fälle geben kann, in denen eine Präsenz-Hauptversammlung zweckmäßiger erscheint. Nur eine Ermächtigung des Vorstands erlaubt der Gesellschaft auch die notwendige Flexibilität, beispielsweise bei dem erneuten Auftreten einer Pandemie und dem gesundheitspolizeilichen Verbot größerer Versammlungen wie einer Hauptversammlung situativ angemessen zu reagieren und die Hauptversammlung im gesetzlichen Zeitrahmen durchzuführen. Der Vorstand trifft seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Mit der Ermächtigung des Vorstands zur Anordnung der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ist daher keine Vorentscheidung gegen das Präsenzformat getroffen. Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihrem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 fest.